

Straßenreinigungssatzung der Stadt Reinfeld (Holstein) **(i.d.F. der 1. Nachtragssatzung vom 25.06.2012)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 789) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 631) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 14. Dezember 2011 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Gegenstand der Reinigungspflicht
- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht
- § 5 Außergewöhnliche Verunreinigung
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Straßenreinigungsgebühren
- § 8 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet der Stadt Reinfeld (Holstein) einschließlich der Straßen nach § 45 (3), Satz 2 Nr. 1 StrWG: Altenfelde, Binnenkamp, Bruhnkaten, Dröhhorst, Erstkate, Heckkaten, Lehmkamp, Pasewerk, Poggenkamp, Stavenkamp, Schuhwiese, Weizenkoppel. Sie regelt die Anliegerpflichten zur Reinigung der öffentlichen Straßen.
- (2) Die Bestimmungen der **öffentlichen Flächen** regeln sich nach den Maßgaben des Schleswig-Holsteinischen Straßen- und Wegegesetzes. Danach sind öffentliche Flächen die Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (3) **Anliegend** im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die mit der Vorderseite- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Die Reinigungs- bzw. Schneeräum- und Streupflicht, bezieht sich dann auf alle, öffentlichen Straßen, Wege, Treppen und Plätze die an das Grundstück grenzen. Für die Straßenflächen gilt jeweils die Fläche bis zur Fahrbahnmitte als anliegend. Als anliegend gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder ähnliche Weise getrennt sind. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Reinfeld (Holstein) oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht benutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung, ausgeht.
- (4) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den Bestimmungen des Kommunalen Abgabengesetzes bildet oder bilden würde.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentlichen Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten,

als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen wird.

- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten und Parkplätze sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung, sowie alle Fußgängerwege einschließlich Treppen.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Straßen wird für folgende Straßenteile und Fußgängerwege einschließlich Treppen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:
 - a) die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind. Parkplätze, Bushaltestellen.
 - b) die begehbaren Seitenstreifen,
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
 - e) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, die Roste der Regeneinläufe und Entwässerungsmulden, mit Ausnahme der Fahrbahnen und der Rinnsteine in den Straßen, die von der Gemeinde gereinigt werden und im anliegenden Straßenverzeichnis mit einem **X** gekennzeichnet sind. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in 3 Abs. 1 genannten Bereiche einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird, wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen, oder die Oberflächenentwässerung beeinträchtigt wird.
- (2) Die zu reinigenden Bereiche gem. § 3 Abs. 1 a-g sind nach Bedarf, Gehwege ebenfalls nach Bedarf, aber mindestens im 14-tägigen Rhythmus zu reinigen. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entsorgen.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. In Fußgängerzonen und sogenannten „Spielstraßen“, die mit Verkehrszeichen 325/326 beschildert sind, ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,00 m Breite, gemessen von der jeweili-

gen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.

- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei vorrangig abstumpfende Mittel verwendet werden sollten.
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Wo dieses nicht möglich ist, ist der Schnee auf dem eigenen Grundstück zu lagern, oder abzufahren.
Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis- und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

Pferde- und Hundekot gelten als außergewöhnliche Verunreinigung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 4 und 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu **511,00 Euro** geahndet werden.

§ 7

Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen kann die Gemeinde nach einer zu dieser Satzung noch zu erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG erheben.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und / oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und deren und / oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und / oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und deren und / oder dessen Anschrift;
 3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und / oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
 4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 17.10.2006 außer Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 30.12.2011

gez.

(Horn)
Bürgermeister

Anlage 1

Straßenverzeichnis gem. §§ 3 und 4 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Reinfeld (Holstein)

bekannt gemacht am 02.01.2012 – Inkrafttreten am 03.01.2012

1. Nachtrag vom 25.06.2012 - bekannt gemacht am 27.06.2012 - Inkrafttreten am 28.06.2012